

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 9. Juli 2009 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|---|----------------|
| TOP 1 | Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom 2. April 2009 | |
| TOP 3 | Änderung des Bebauungsplans „Leeheim Ortsmitte“
(Bereich Fichtenweg)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-311/09 |
| TOP 4 | Bebauungsplan „Leeheim – Ortsmitte“
(Bereich Riedhäuserhofstraße und Geinsheimer Straße)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-312/09 |
| TOP 5 | Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-313/09 |
| TOP 6 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“
im Stadtteil Crumstadt
hier: Abwägungsbeschluss gem. § 4 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-314/09 |
| TOP 7 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“
im Stadtteil Crumstadt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-315/09 |
| TOP 8 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
„Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ im Stadtteil Crumstadt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | DS-VIII-316/09 |
| TOP 9 | Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Riedstadt | DS-VIII-317/09 |
| TOP 10 | 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Schaffung von
Stellplätzen und Garagen | DS-VIII-318/09 |
| TOP 11 | Außerkräftsetzung der Vergaberichtlinien der Stadt
Riedstadt und Neuregelung der Entscheidungsbefugnisse | DS-VIII-319/09 |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

TOP 12	Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 der Stadt Riedstadt	DS-VIII-320/09
TOP 13	Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung hier: Aufstellung eines Gesamtabchlusses	DS-VIII-321/09
TOP 14	Rückführung des Immobilienbetriebes in den städtischen Haushalt hier: Korrektur der Werte des Anlagevermögens	DS-VIII-322/09
TOP 15	Verschwisterungskommission Riedstadt hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin	DS-VIII-323/09
TOP 16	Leitlinien und Forderungen für den Umgang mit Kiesabbau im Kreis Groß-Gerau hier: Stellungnahme der Stadt Riedstadt	DS-VIII-324/09
TOP 17	Anträge	
	17.1. Antrag der WIR-Fraktion zur wöchentlichen Leerung von Biomülltonnen	DS-VIII-242/08
	17.2. Prüfantrag der WIR-Fraktion zur Schaffung eines gerechteren Gebührenmodells für die Abfallsorgung	DS-VIII-244/08
	17.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Verwaltung des Wohnungsbestands der Baugenossenschaft Ried	DS-VIII-306/09
	17.4. Antrag der SPD-Fraktion zur Installation von Stromanschlüssen auf öffentlichen Plätzen	DS-VIII-325/09
	17.5. Antrags der SPD-Fraktion zur Bildung eines gemeinsamen Ordnungsamtsbezirkes	DS-VIII-326/09
	17.6. Antrag der GLR-Fraktion zur Resolution zum Hessischen Aktionsplan für mehr Erzieherinnen und Erzieher	DS-VIII-327/09
TOP 18	Anfragen	
	18.1. Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zum Verwaltungsverfahren in Sachen Bolzplatz Crumstadt	DS-VIII-328/09

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

- | | | |
|---------------|--|----------------|
| 18.2. | Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan
(FDP-Fraktion) zum Bebauungsplan „Auf dem
Forst“ – 1. Änderung | DS-VIII-329/09 |
| 18.3. | Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan
(FDP-Fraktion) zu den angefallenen Kosten
der Expo-Real 2008 | DS-VIII-330/09 |
| 18.4. | Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle
(WIR-Fraktion) zur Neugestaltung des
Kerweplatzes Goddelau | DS-VIII-331/09 |
| 18.5. | Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zur Einführung von Kassen-
automaten in den Schwimmbädern | DS-VIII-332/09 |
| 18.6. | Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zur Umgestaltung des
Rathausplatzes in Leeheim | DS-VIII-333/09 |
| TOP 19 | Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltes 2009 mit
allen Anlagen | DS-VIII-334/09 |

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Amend, Werner Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Schisano, Ciro Strasser, Roland Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
CDU-Fraktion:	Büßer, Heiko Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Horn, Sascha Kraft, Richard Lachmann, Mathias Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter Schellhaas, Petra	
WIR-Fraktion:	Russer, Gabriele Selle, Peter W. Seybel, Berthold	
FDP-Fraktion	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Magistrat:	Kummer, Gerald Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Harald Hellwig Krug, Heinz Schaffner, Norbert Zettel, Erika	Bürgermeister
entschuldigt:	Bernhardt, Günter Bopp, Martin Dörr, Melanie Friedrich, Carola	SPD-Fraktion CDU-Fraktion CDU-Fraktion GLR-Fraktion
Verwaltung:	Stephanie Platte Fröhlich, Rainer	Fachbereich 2, Finanzen Parlamentsbüro
Schriftführerin:	Schneider, Ute	
1 Vertreter der Presse		
5 ZuhörerInnen		
Beginn:	19:07 Uhr	Ende: 20:15 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:07 Uhr die 21. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

TOP 1 Mitteilungen

a) des Vorsitzenden

Es liegt ein Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung vor:
Resolution zur Ärztlichen Notdienstzentrale

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit 17 Ja-Stimmen der SPD/GLR-Koalition, 15 Nein-Stimmen von CDU, FDP und WIR und einer Enthaltung aus den Reihen der WIR abgelehnt.

Für eine Änderung der Tagesordnung wäre eine 2/3-Mehrheit nötig gewesen. Der Antrag kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Richard Kraft beantragt für die CDU-Fraktion die Absetzung des Tagesordnungspunktes 17.6. (Antrag der GLR-Fraktion zur Resolution zum Hessischen Aktionsplan für mehr Erzieherinnen und Erzieher). Der Antrag hätte sich durch Handeln des Landtages erledigt.

Hans-Dieter Bock erklärt, dass der Antrag in den Fachausschuss zurückverwiesen wird. Heute soll keine Abstimmung erfolgen.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 10, 17.3., 17.5., 17.6. und 19 mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

Der Tagesordnung wird 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

b) des Magistrats

Der Bürgermeister berichtet folgendes:

Die geplante Einweihung des Radweges zwischen Leeheim und Erfelden findet nicht statt. Eine solche öffentliche Einweihung könnte als rechtlich „mangelfreie Übergabe“ gewertet werden. Der Radweg weist jedoch noch Mängel auf.

Der Bürgermeister beantwortet eine offene Frage von Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Bürgermeister geht auf die Pläne der Landesregierung ein, im Jahre 2011 den kommunalen Finanzausgleich zu reduzieren. Schon jetzt formiert sich ein landesweiter, parteiübergreifender Protest dagegen.

Außerdem berichtet er von Beschwerden der Bürgerschaft zur Reduzierung der Öffnungszeiten bei den Schwimmbädern.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 2. April 2009

Dem Protokoll wird mit 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 3 Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim Ortsmitte (Bereich Fichtenweg)“

- hier:**
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) Beschluss des Entwurfes der Bebauungsplanänderung**
 - c) Beschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB**
 - d) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

DS-VIII-311/09

- zu a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung. Die Änderung erhält die Bezeichnung „Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim Ortsmitte“ (Bereich Fichtenweg)“.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Leeheim in der Flur 1 die Flurstücke 962/3 bis 962/9 und ist in der Anlage dargestellt.

Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Grundstücke einer baulichen Nutzung zuzuführen. Zu diesem Zweck werden erweiterte überbaubare Flächen auf den Grundstücken vorgesehen.

Damit trägt der Bebauungsplan insbesondere einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung.

- zu b) Dem vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

- zu c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung und trägt dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB Rechnung.
- zu d) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes „Leeheim Ortsmitte“ (Bereich Fichtenweg) durchzuführen.

Der im Umwelt, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

**TOP 4 Bebauungsplan „Leeheim – Ortsmitte“
(Bereich Riedhäuserhofstraße und Geinsheimer Straße)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

DS-VIII-312/09

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Leeheim die Flurstücke

<i>Flur</i>	<i>Flurstück1</i>	<i>Flurstück 2</i>
1	108	0
1	103	0
1	111	0
1	112	0
1	105	1
1	689	3
1	697	0
1	107	0
1	687	2
1	113	1
1	110	1
1	109	1
1	114	1
1	104	0

- (2) Ziel der Änderung ist die Bebaubarkeit der Grundstücke im Rahmen der Vorgaben des (Alt-) Bebauungsplanes „Ortsmitte“ sicherzustellen. Dieser Bebauungsplan entspricht im Geltungsbereich dieser Änderung nicht mehr den Anforderungen an qualifizierte

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Bebauungspläne da er keine Festsetzungen hinsichtlich der bebaubaren Flächen enthält.
Dies soll mit der Änderung geregelt werden.

- (3) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a des Baugesetzbuches:
- auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 5 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“

- hier:**
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) Beschluss des Entwurfes der Bebauungsplanänderung**
 - c) Beschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB**
 - d) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

DS-VIII-313/09

- zu a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau in der Flur 15 die Flurstücke 72/1, 72/2 und 148 und ist in der Anlage dargestellt.

Anlass und Ziel der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die gewerblichen und sonstigen Nutzungen des bestehenden Gewerbegebietes planungsrechtlich zu sichern.

Damit trägt der Bebauungsplan insbesondere den Belangen der Wirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB Rechnung.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

zu b) Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ mit Begründung wird zugestimmt.

zu c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung und trägt dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in angemessener Weise gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB Rechnung.

zu d) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ durchzuführen.

Der im Umwelt, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 6 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“ im Stadtteil Crumstadt

hier: a) Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

b) Zustimmende Kenntnisnahme des Entwurfes zum Bebauungsplan

c) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

d) Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

DS-VIII-314/09

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Abwägungsvorschlag zuzustimmen und den Magistrat zu beauftragen, die sich daraus ergebenden Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

b) Zustimmende Kenntnisnahme des Entwurfes zum Bebauungsplan
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf zum Bebauungsplan im Stadtteil Crumstadt „Im Sand“ zustimmend zur Kenntnis.

c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan im Stadtteil Crumstadt „Im Sand“

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

- d) Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan im OT Crumstadt „IM SAND“.

Der Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

TOP 7 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Im Sand“ II im Stadtteil Crumstadt

- hier:** a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
b) **Zustimmende Kenntnisnahme des Entwurfes zum Bebauungsplan**
c) **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
d) **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

DS-VIII-315/09

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Abwägungsvorschlag (**Anlage 1**) zuzustimmen und den Magistrat zu beauftragen, die sich daraus ergebenden Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

- b) **Zustimmende Kenntnisnahme des Entwurfes zum Bebauungsplan**
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf zum Bebauungsplan im Stadtteil Crumstadt „Im Sand“ zustimmend zur Kenntnis.
- c) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan im Stadtteil Crumstadt „Im Sand“
- d) **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan im OT Crumstadt „IM SAND“.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 8 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ im Stadtteil Crumstadt
 hier: a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
 b) **Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen
 Entwurfs**
 c) **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs 2 BauGB**
 d) **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs 1 und § 4 Abs. 2
 BauGB****

DS-VIII-316/09

- a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im OT Crumstadt. Der Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan erhält die Bezeichnung „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“.
- Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ wird durch die in der Anlage dargestellte Zeichnung bestimmt und umfasst in der Gemarkung Crumstadt folgende Parzelle:
Flur 4: Nr. 374 - 375 - 376 - 377 - 378.
- Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Anlass der Planung ist der Bedarf einer geeigneten Fläche für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Crumstadt.
- Ziele der Planung sind insbesondere:
- die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes,
 - die Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft.
- b) **Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen Entwurfes**
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ zustimmend zur Kenntnis.
- c) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB**
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung der Planung im Rathaus erfolgen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“.
- d) **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“.

Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Riedstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung / Bambini-Gruppe
4. Spielmannszugabteilung.

§4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Riedstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

für Einsätze in der Stadt Riedstadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Riedstadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bzw. der Wehrführer / die Wehrführerin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer / die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Wehrführers / der Wehrführerin des betreffenden Stadtteiles und des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Neben den Dienstaufwandsentschädigungen für den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und die Wehrführer / die Wehrführerinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen gemäß Dienstaufwands- und Reisekostenverordnung erhalten gemäß § 11 Abs. 4 HBKG weitere Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden eine Aufwandsentschädigung.

Dies ist für die Freiwillige Feuerwehr Riedstadt:

- Die Person / die Personen, die als Kleiderwart / Kleiderwartin für die Einsatzabteilung sowie die Alters- und Ehrenabteilung tätig sind erhalten

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

zusammen 1/6 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

- Die Person / die Personen, die als Kleiderwart / Kleiderwartin für die Jugendfeuerwehr tätig sind erhalten zusammen 1/24 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- Die Person / die Personen, die in der Schlauchwerkstatt tätig sind erhalten zusammen 1/6 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- Die Person / die Personen, die als technischer Einsatzleiter tätig sind erhalten pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €
- Die Person / die Personen, die den hauptamtlichen Atemschutzgerätewart vertreten erhalten pro Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 €

Dies sind in jeder Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt:

- Die Person / die Personen, die als Gerätewart / Gerätewartin tätig sind, erhalten zusammen 1/3 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers / der Wehrführerin der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.
- Die Person / die Personen, die als Atemschutzgerätewart / Atemschutzgerätewartin tätig sind, erhalten zusammen 1/12 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers / der Wehrführerin der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.
- Die Person / die Personen, die als Jugendwart / Jugendwartin tätig sind, erhalten zusammen 1/2 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers / der Wehrführerin der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin ihm / ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bzw. der Wehrführer / die Wehrführerin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Jugendabteilung / Bambini-Gruppe

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Riedstadt“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Riedstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / die Wehrführerin), der / die sich dazu des Leiters / Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss

mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

- (4) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen (Bambini-Gruppen) gebildet werden. Sie sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr. (§ 8 Abs. 3 HBKG) Der Leiter / die Leiterin der Bambini-Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte die erforderliche und pädagogische Eignung besitzen

§ 11

Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt Stadtteil Wolfskehlen“.
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin des Spielmannszug sowie dem Wehrführer / der Wehrführerin der betreffenden Stadtteilfeuerwehr entschieden. Die Aufnahme ist schriftlich, bei Minderjährigen mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin der betreffenden Stadtteilfeuerwehr zu beantragen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, dem Wehrführer / der Wehrführerin, der / die sich dazu des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin bedient.

§ 12

Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor/ stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Kürzer Wahlzeiten sind möglich.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Riedstadt ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Kürzer Wahlzeiten sind möglich. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Riedstadt ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Kürzer Wahlzeiten sind möglich. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

-
- (9) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Kürzer Wahlzeiten sind möglich. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Wehrführersitzung

- (1) Die Wehrführersitzung besteht aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen, dem Schriftführer / der Schriftführerin und haben die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Riedstadt zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen ein. Er / Sie hat die Wehrführersitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Wehrführer / der Wehrführerinnen sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterin schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Stadt Riedstadt bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung ist dem Magistrat der

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Stadt Riedstadt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der betreffenden Stadtteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Riedstadt statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlen des Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers / der der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Feuerwehrräumen und durch Veröffentlichung im

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Veröffentlichungsorgan der Stadt Riedstadt zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Wehrführer / innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Riedstadt außer Kraft.

Die im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss angeforderte Gegenüberstellung der Veränderungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird nachgereicht.

Der Satzung wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

**TOP 11 Außerkraftsetzung der Vergaberichtlinien der Stadt
Riedstadt und Neuregelung der Entscheidungsbefugnisse
DS-VIII-319/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bestehende Vergaberichtlinie der Stadt Riedstadt außer Kraft zu setzen sowie die vorgelegten Wertegrenzen und Entscheidungsbefugnisse für die Mitarbeiter der Fachbereiche und Stabstellen einzuführen.

Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen der WIR und FPD zugestimmt.

**TOP 12 Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2007 der Stadt Riedstadt DS-VIII-320/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 114t der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den vorgelegten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 des Fachbereichs Revision des Kreisausschusses Groß-Gerau.

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen der FDP und 2 Enthaltungen aus den Reihen der WIR zugestimmt.

**TOP 13 Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung
hier: Aufstellung eines Gesamtabschlusses DS-VIII-321/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, der Empfehlung des Regierungspräsidiums Darmstadt zu folgen und einen Gesamtabschluss erst zum 31. Dezember 2011 aufzustellen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 14 Rückführung des Immobilienbetriebes in den
städtischen Haushalt
hier: Korrektur der Werte des Anlagevermögens
DS-VIII-322/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, eine Neubewertung des Anlagevermögens des Immobiliensbetriebes, die zur Rückführung und Anpassung an die rechtlichen Vorschriften der GemHVO-Doppik für die Bewertung des Anlagevermögens verbindlich gelten, vorzunehmen.

Der Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der WIR zugestimmt.

TOP 15 Verschwisterungskommission Riedstadt
hier: Wahl einer sachkundigen Einwohnerin DS-VIII-323/09

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Doris Winter, geb. am 10. August 1986, wohnhaft Erfurter Straße 9 in Riedstadt-Leeheim als Mitglied der Verschwisterungskommission.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 16 Leitlinien und Forderungen für den Umgang mit
Kiesabbau im Kreis Groß-Gerau
hier: Stellungnahme der Stadt Riedstadt DS-VIII-324/09

Die Stadtverordnetenversammlung schließt sich den „Leitlinien und Forderungen für einen Umgang mit Kiesabbau im Kreis Groß-Gerau“ des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau mit nachfolgend genannten Ausnahmen an:

Zu 4. Natur

Erster Punkt:

Großflächigere und vor allem tiefere Gewässer sind ökologisch wesentlich stabiler als kleinere und flachere Gewässer. Dieser Punkt ist entweder komplett zu streichen, da er lediglich die ökologischen Vorteile der Uferstreifen betrachtet und keine gesamtökologische Betrachtungsweise darstellt.

Dritter Punkt:

„In Naturschutzseen sind Angel- und Badebetrieb sowie sonstige Nutzungen „grundsätzlich“ auszuschließen.“

Die Ergänzung des Wortes „grundsätzlich“ bedeutet für Riedstadt, dass Ausnahmen wie beispielsweise für den südlichen Riedsee erlaubt sein können (Angelnutzung im FFH-Schutzgebiet).

Bei der Bestandsanalyse in Abbildung 1 der Abbaumengen der Fa. Dreher ist die aktuelle Fördermenge zu überprüfen, da zurzeit wohl kaum ein Abbau betrieben wird.

In Abbildung 10 beziehen sich die Flächenangaben für Bestand und Planung auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes und sind deshalb nicht aktuell. Die Fläche der Fa. Schumann in Crumstadt ist inzwischen komplett Plan festgestellt. Die Größe der geplanten Fläche von Renneisen-Wille in Leeheim wäre zu überprüfen und eventuell zu aktualisieren.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 17.1. Antrag der WIR-Fraktion zur wöchentlichen
Leerung von Biomülltonnen** **DS-VIII-242/08**

Wöchentliche Leerung der Biotonnen schon ab Mai statt wie bisher von Juni bis September.

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen der WIR-Fraktion und 31 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 17.2. Prüfantrag der WIR-Fraktion zur Schaffung eines gerechteren
Gebührenmodells für die Abfallentsorgung** **DS-VIII-243/08**

Der Antrag wurde zurückgezogen.

**TOP 17.4. Antrag der SPD-Fraktion zur Installation
von Stromanschlüssen auf öffentlichen Plätzen** **DS-VIII-325/09**

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwiefern am Richthofenplatz in Erfelden und am Kerweplatz in Goddelau feste Starkstromanschlüsse und weitere „normale“ Stromanschlüsse installiert werden können. Damit sollen entsprechende Anschlüsse für Veranstaltungen und in Erfelden insbesondere für die Campingwagen-Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Installationskosten hierfür sollten aus den allgemeinen Finanzmitteln für Wege- und Platzgestaltungen finanziert werden. Die Refinanzierung soll in den kommenden Jahren durch Gebühren entsprechend der Nutzungsordnungen Stadt erfolgen.

Der Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 18.1. Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan
(FDP-Fraktion) zum Verwaltungsverfahren in
Sachen Bolzplatz Crumstadt** **DS-VIII-328/09**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) wie folgt:

1. Wie ist der Sachstand?

Die Stadt Riedstadt wurde mit Urteil vom 26.03.09 des Verwaltungsgerichts Darmstadt verurteilt, die zum Bolzplatz gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Fußballtore und Ballfangzäune zu entfernen und die Nutzung als Bolzplatz zu unterlassen.

Die Gegenseite hat zwischenzeitlich zur vorläufigen Vollstreckung eine Bankbürgschaft in Höhe von 12.500 € bei der Groß-Gerau Volksbank hinterlegt und wird einen Vollstreckungs-

antrag einleiten. Wenn der Vollstreckungsantrag gestellt wird, kann von der Stadt eine Vollstreckungsgegenklage gestellt werden, um die Vollstreckung noch abzuwenden.

2. Wird erwogen in Berufung / Revision zu gehen?

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 beschlossen, die Zulassung der Berufung zu beantragen. Dieser Antrag wurde zwischenzeitlich gestellt und begründet. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel prüft z. Zt. diesen Antrag und entscheidet über die Zulassung.

3. Wenn ja: Mit welchen Kosten genau und im einzelnen ist zu rechnen?

Für die Rechtsvertretung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund fallen keine Kosten an. Wenn die Berufung nicht zugelassen wird bzw. die Entscheidung durch den VGH Kassel ebenfalls negativ ausfällt, müssen die Kosten der Gegenseite getragen werden. Die Höhe der Gerichtskosten ist derzeit unbekannt.

4. Welche Kosten sind bisher in diesem Verfahren für die Stadt angefallen?

Bisher noch keine, ein Gerichtskostenbescheid liegt noch nicht vor.

Verena Wokan hat noch zwei Zusatzfragen, die direkt durch Bürgermeister Kummer beantwortet werden.

**TOP 18.2. Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan
(FDP-Fraktion) zum Bebauungsplan
„Auf dem Forst“ – 1. Änderung**

DS-VIII-329/09

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) wie folgt:

1. Auf Grund eines geplanten Hallenbaus wurde u. a. beschlossen, die ehemals zulässige Gebäudeoberkante von 16 m auf 23 m anzuheben.
Sind die beschlossenen Änderungen im Bebauungsplan mittlerweile realisiert worden, d. h. wurde die Änderung des Bebauungsplans rechtskräftig?

Der Bebauungsplan wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2008 als Satzung beschlossen und ist am 14.11.2008 durch Veröffentlichung in den Riedstädter Nachrichten rechtskräftig geworden.

2. Wenn ja, wer hat die Kosten hierfür übernommen?

Die Verfahrenskosten wurden durch die Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH übernommen.

3. Hat das, in der Beschlussvorlage erwähnte „große Unternehmen“ in der Zwischenzeit ein Grundstück in Riedstadt erworben?

Nein.

4. Wenn ja, wann ist mit der Errichtung der Halle zu rechnen?

Entfällt, da 3. nein.

Hinweis:

Mit dem Änderungsverfahren sind noch weitere Planänderungen durchgeführt worden, z.B. die Herausnahme der Sperrflächen zugunsten der B 44, die „70/30 Regelung“ hinsichtlich der Besiedelung und die Herausnahme der SO-Fläche für einen Gartenfachmarkt.

**TOP 18.3. Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan
(FDP-Fraktion) zu angefallenen Kosten der
Expo-Real 2008**

DS-VIII-330/09

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) wie folgt:

1. Mit welchen Kosten insgesamt schlug die genannte Messe für die Stadt zu Buche (Messestand, Messestandgebühren, interne Personalkosten, Fahrtkosten etc.)?

Die Gesamtkosten betragen 9.813 Euro, wobei 6.000 Euro an Standgebühr für Mitaussteller anfielen.

2. Laut Ried-Echo vom 22.12.2008 – Zitat: „Insgesamt – so die Messe-Bilanz des Magistrats – seien Kontakte zu 21 potenziellen Interessenten hergestellt und durch Grundstückverhandlungen vertieft worden. Direkt am Messestand hätten neun Potenzielle Investoren nachgefragt.“

Was genau ist aus den Kontakten der genannten 21 potenziellen Interessenten und neun potenziellen Investoren geworden? Sind mittlerweile Erfolge zu verzeichnen?

Die Antwort ergibt sich aus dem Schreiben der Kommunalentwicklung GmbH vom 24.06.2009.

Verena Wokan hat eine Zusatzfrage, die direkt von Bürgermeister Kummer beantwortet wird.

**TOP 18.4. Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle
(WIR-Fraktion) zur Neugestaltung des
Kerweplatzes in Goddelau**

DS-VIII-331/09

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle (WIR-Fraktion) wie folgt:

1. Hiermit frage ich an, wann wird endlich mit der Ersatzbepflanzung auf dem Kerweplatz in Goddelau begonnen?

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02. April 2009 beschlossen, Mittel aus dem Konjunkturprogramm in Höhe von 170.700,00 € für die Umgestaltung des Kerweplatzes in Goddelau zu beantragen. Mit Schreiben vom 08.06.2009 teilt die LTH-Bank für Infrastruktur Frankfurt mit, dass die Maßnahme im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen genehmigt wurde. Mit der Gestaltung des Platzes ist das Planungsbüro Holger Fischer beauftragt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass die Planung und Umsetzung voraussichtlich bis 2010 dauern wird. Zu diesem Zeitpunkt ist mit einer Neubepflanzung zu rechnen.

2. Welche Aufwertung des Platzes ist geplant?

Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht komplett beantwortet werden. Es sollen Planungsvarianten erstellt und angrenzende Grundstückseigentümer beteiligt werden. Über die Varianten ist zu gegebener Zeit durch den Bauausschuss zu entscheiden.

3. Sollen Fremdfirmen eingesetzt werden?

Der Planungsauftrag ist bereits an das Planungsbüro Holger Fischer vergeben. Die Ausführung wird ausgeschrieben und vergeben.

Hinweis:

Der als Begründung vom Fragesteller angegebene Text gibt eine Pressemeldung der Stadt Riedstadt vom 18. Juli 2007 („Rotdorn-Bäume waren geschädigt“) im Wortlaut wieder. Insoweit entspricht der hier dargelegte Sachverhalt den damaligen Tatsachen und Vorkommnissen.

**TOP 18.5. Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zur Einführung von Kassenautomaten
in den Schwimmbädern**

DS-VIII-332/09

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer (SPD-Fraktion) wie folgt:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

1. Die Einführung der Kassenautomaten in den Riedstädter Schwimmbädern konnte – entgegen den Berichten in den Ausschüssen – nicht zu Beginn der Badesaison 2009 erfolgen.

a) Was waren die Gründe?

Die Gründe lagen in einer unterschiedlichen Beurteilung der ausführenden Firma und der IT-Abteilung der Stadt Riedstadt. Der Standard der Kassenautomaten erfüllte nicht die Voraussetzungen bzw. den Standard der für die Einbindung in unser Netzwerk notwendig war. Hier waren zusätzliche Anpassungsmaßnahmen notwendig.

b) Stimmt es, dass eine Installation am Riedsee technisch zurzeit ohnehin nicht möglich ist und dadurch zwei Systeme parallel laufen müssten?

Ursprünglich war vorgesehen, für die Anbindung der Kassenautomaten Standleitungen der Telekom zu mieten. Erst während der Installation der Automaten wurde uns mitgeteilt, dass ein solcher Anschluss am Riedsee nicht geschaltet werden kann. Als Alternativlösung wurde hier der Anschluss eines UMTS-Modems geprüft und zwischenzeitlich realisiert.

2. Kann die Installation und Inbetriebnahme der Kassenautomaten noch in dieser Badesaison erfolgen?

a) Wenn ja, wie sieht der genaue Zeitplan aus?

Die Inbetriebnahme ist am 22.06.2009 erfolgt.

b) Wenn nein, wann ist die Installation vorgesehen und welche nicht geplanten Personalkosten entstehen hierdurch?

Entfällt, da die Automaten zwischenzeitlich in Betrieb genommen wurden.

3. Sollte die Inbetriebnahme erst gegen Ende Juli möglich sein, müssen dann die Badegäste noch ihre – bereits gekauften – Dauerkarten in Chipkarten für die letzten vier Wochen der Badesaison umtauschen?

a) Wenn ja, sollte man dann nicht lieber bis zur Badesaison 2010 warten, um vorher eine entsprechende Testphase voranzustellen?

Auch diese Alternative hat sich zwischenzeitlich durch die Inbetriebnahme der Kassenautomaten erledigt.

**TOP 18.6. Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer
(SPD-Fraktion) zur Umgestaltung des Rathausplatzes
in Leeheim DS-VIII-333/09**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Patrick Fiederer (SPD-Fraktion) wie folgt:

1. Entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung soll zur Finanzierung der Umgestaltung des Rathausplatzes in Leeheim (Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses, Gestaltung des Platzes) das Gelände „Spielplatz Rosenweg“ veräußert werden. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Veräußerung des Geländes am Rosenweg und die Umgestaltung des Rathausplatzes aus?

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.11.2008 den Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplan „Rosen-/Tulpenweg“ gefasst. Der Beschluss wurde durch einen Zusatz ergänzt, dass der Magistrat sich den Plan für den Ersatzspielplatz im Bereich der Streuobstanlage durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigen lassen muss. Zurzeit wird von dem beauftragten Planungsbüro die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Parallel soll dazu die Offenlage des Planentwurfes erfolgen. Der Antrag für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung zum Bau des neuen Spielplatzes ist in Bearbeitung. Zum Jahresende könnte der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst werden. Parallel kann bis zur In-Kraft-Setzung des Bebauungsplanes das Baulandumlegungsverfahren durchgeführt werden. Der Verkauf der Baugrundstücke könnte demnach Anfang 2010 erfolgen.

2. Entgegen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat beschlossen, das alte Feuerwehrgerätehaus nun doch nicht abzureißen.

- a) Was waren die Gründe hierfür?

Der Magistrat hat lediglich beschlossen, die Bühnenbühne in dem verbleibenden „neueren“ (nördlichen) Gerätehausteil, der erhalten werden sollte, unterzubringen. Der Magistrat hat keinen Beschluss gefasst, das Gerätehaus nun doch nicht abzureißen.

- b) Warum wurde die Stadtverordnetenversammlung und die im Rathaus aktiven Vereine, die die Umgestaltung des Platzes mit forciert haben, nicht vorab beteiligt?

Eine solche Beteiligung wurde nicht durchgeführt, da es lediglich um die Nutzung des neueren Teiles des Feuerwehrgerätehauses ging.

- c) Wie soll durch den Wegfall der geplanten Parkplätze – insbesondere auch für Behinderte, die das Rathaus zu Beratungszwecken besuchen wollen – bei der Umgestaltung des Platzes die Parkplatzproblematik bei Veranstaltungen gelöst werden?

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird mit 27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen der FDP und 4 Enthaltungen der WIR und aus den Reihen der CDU beschlossen.

**TOP 17.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der
Verwaltung des Wohnungsbestands der Bau-
genossenschaft Ried** **DS-VIII-306/09**

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

**TOP 17.5. Antrags der SPD-Fraktion zur Bildung eines
gemeinsamen Ordnungsamtsbezirkes** **DS-VIII-326/09**

Dr. Andreas Grafenstein bringt einen Änderungsantrag der FDP-Fraktion ein:

Der Antrag wird ergänzt um: Ferner sollen weitere Gebiete der Zusammenarbeit, z. B. eine Bauhofskooperation, geprüft werden.

Der Bürgermeister beantragt, das Wort „Nachbarkommunen“ durch „andere Kommunen“ zu ersetzen. Der Antragsteller übernimmt dies.

Peter W. Selle bringt für die WIR einen Änderungsantrag ein:

Nach dem ersten Satz soll eingefügt werden: Über die bisherigen und in Zukunft weiterzuführenden Gespräche erwarten alle Fraktionen regelmäßige Berichte durch den Magistrat. Eine Beschlussvorlage sollte erarbeitet werden und im kommenden Herbst vorliegen.

Der Änderungsantrag der FDP wird mit zwei Ja-Stimmen der FDP, 25 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der WIR wird mit 3 Ja-Stimmen der WIR, 25 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Antrag lautet nun:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern mit anderen Kommunen ein gemeinsamer Ordnungsamtsbezirk gebildet werden kann. Hierfür sollten u. a. entsprechende Gespräche mit den jeweiligen Bürgermeistern über eine mögliche Zusammenarbeit geführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig über den Stand der Gespräche zu unterrichten.

Der Antrag wird mit 24 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen aus den Reihen der CDU und der WIR und 4 Enthaltungen aus den Reihen der CDU angenommen.

**TOP 17.6. Antrag der GLR-Fraktion zur Resolution zum
Hessischen Aktionsplan für mehr Erzieherinnen
und Erzieher DS-VIII-327/09**

Hans-Dieter Bock (GLR-Fraktion) beantragt die Zurückverweisung in den Ausschuss.

Dem Antrag auf Zurückverweisung wird mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

**TOP 19 Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltes 2009 mit
allen Anlagen DS-VIII-334/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 114 e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757) die vorliegende 1. Nachtragshaushaltsatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

Der Entwurf schließt wie folgt ab:

1. Die ordentlichen Erträge erhöhen sich gegenüber der Haushaltssatzung 2009 um 10.500 Euro auf 30.294.169,01 Euro.
2. Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich bezogen auf die Haushaltssatzung 2009 um 96.199,96 Euro auf 30.841.942,49 Euro. Somit erhöht sich das Jahresergebnis um 85.699,96 Euro auf 475.466,48 Euro.
3. Im Finanzplan ergibt sich durch die zusätzlichen Auszahlungen ein negativer Saldo von - 82.606,81 Euro.
4. Die Einzahlungen für Investitionen erhöhen sich um 242.000 Euro auf 1.658.550 Euro durch eine höhere Darlehenstilgung des Immobilienbetriebes.

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung**1. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 114e ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 09. Juli 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge		172.479,00	30.283.669,01	30.111.190,01
die Aufwendungen		2.609,04	30.745.742,53	30.743.133,49
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			99.250,00	99.250,00
die Aufwendungen			26.943,00	26.943,00
im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen			3.093,15	- 166.776,81
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	242.000,00		1.900.550,00	2.142.550,00
die Auszahlungen			1.497.185,00	1.497.185,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen			0,00	0,00
die Auszahlungen			438.000,00	438.000,00

§ 2

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 9. Juli 2009

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung vom 09.07.2009 als Teil des Nachtragshaushalts beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind die Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Die Regelungen des § 7 der Haushaltssatzung 2009 werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung 2009 werden nicht geändert.

Dem Nachtragshaushalt wird mit 17 Ja-Stimmen der SPD/GLR-Koalition und 16 Nein-Stimmen von CDU, WIR und FDP zugestimmt.

Der Vorsitzende schließt gegen 20:15 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 6. August 2009

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)